

Die im Dunkeln sieht man nicht - Konflikte um die Schulpflicht in Gießen um 1930¹

Fiona Fritz

Nach dem Ersten Weltkrieg erhoffte sich die Bevölkerung in Deutschland durch einen politischen Neuanfang politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität und lang anhaltenden Frieden. Trotz gewisser sozialpolitischer Errungenschaften gelang es jedoch nicht, wirtschaftliches Wohlergehen und politische Stabilität dauerhaft zu sichern. So wurde beispielsweise das nach 1880 von Bismarck eingeführte Sozialversicherungswesen in der Weimarer Verfassung verankert und 1927 durch eine Arbeitslosenversicherung ergänzt. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung konnte diese Einrichtung jedoch nicht die sozial sichernde Wirkung entfalten, die von ihr erwartet wurde. Die Weltwirtschaftskrise, die am 24. August 1929 mit dem Zusammenbruch der New Yorker Börse ihren Anfang nahm, hatte fatale Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der deutschen Bevölkerung.

Die Auswirkungen wurden nicht nur im Wahlverhalten der Bevölkerung deutlich, die ihre Stimme bei den Reichstagswahlen zunehmend politisch extremen Parteien gaben, sondern auch vor allem in der sozialen Struktur. Angefacht durch die Weltwirtschaftskrise setzte sich eine soziale Abwärtsspirale in Gang. Das Elend der Bevölkerung wuchs stetig: Steigende Arbeitslosigkeit, Hunger, Unterernährung, Krankheiten und Wohnungsknappheit führten bei vielen zu einer grundlegenden Orientierungs- und Perspektivlosigkeit, was sich u. a. in einer hohen Selbstmordrate zeigte. Ein besonderes Problem stellte die Obdachlosigkeit dar. Ein Mitglied des Gießener Stadtrates verdeutlichte die Ausmaße der Obdachlosigkeit in Gießen. Er sagte, dass 1929 „800 bis 1000 Familien ohne Wohnung“² gewesen seien. Aus dieser Gegebenheit resultierten in Gießen weit reichende und langfristige

1 Dies ist ein Auszug aus der Arbeit „Die im Dunkeln sieht man nicht - Konflikte um die Schulpflicht in Gießen um 1930“ (KS 20070670), die im Rahmen des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten 2006/2007 zum Oberthema „Gegeneinander - Miteinander. Jung und Alt in der Geschichte“ entstanden ist. Der Beitrag wurde mit einem Zweiten Preis ausgezeichnet. An dieser Stelle möchte ich der Körber-Stiftung für die Genehmigung danken, die Arbeit hier in Auszügen vorstellen zu können.

2 Gießener Anzeiger, Nr. 198, vom 24.8.1929, 3. Blatt, zit. n. Lerch, Hans-Günter: „Tschü lowi ...“ Das Manische in Gießen. Gießen 1992, S. 88.

Probleme, die sich nicht nur im Bereich Stadtentwicklung bemerkbar machten, sondern vor allem zu sozialen Konflikten führten.

Die sozialen und finanziellen Verhältnisse vieler Familien verschlechterten sich so drastisch, dass sie in die Armut gedrängt wurden. Diese begann oft harmlos mit Mietverzug und endete damit, dass manche Familien „schuldhaft wegen ihres üblen Verhaltens vom Mietschöffengericht zur Räumung ihrer Wohnungen verurteilt“³ werden mussten. Man sprach hier von „Exmissionen“ und „Exmittierten“. Mit der Wohnungslosigkeit begann oft ein Teufelskreis sozialer Ausgrenzung: Die obdachlosen Familien fanden meist keine neue Unterkunft, so dass die Stadt Gießen gezwungen war, kurzfristig eine Lösung für die Unterbringung zu finden. Zunächst wurden hierfür Küchenbaracken des alten Landsturmlagers im Nordosten Gießens zu Notwohnungen umgebaut. Diese konnten jedoch noch nicht die große Wohnungsnot beheben. Deshalb plante die Stadt weitere Behelfswohnungen. Gegen diese Pläne protestierten die Bewohner des angrenzenden Stadtviertels lautstark, weil sie eine „Verschandelung durch die Aufstellung der erwähnten Wohnbaracken“⁴ befürchteten. Die Bewohner dieses Viertels befürchteten aber nicht nur eine äußere Entstellung ihres Wohnbereichs, sondern auch eine soziale Belastung durch die Ansiedlung von „Gesindel“. Die Stadtverordnetenversammlung verweigerte daraufhin die Genehmigung der betreffenden Baupläne, so dass die Stadt ausweichen musste und die umgebauten Küchenbaracken durch den Neubau weiterer Baracken um einige Wohnungen erweiterte.

Die Lebensbedingungen in dieser Barackensiedlung waren äußerst schlecht. Nicht selten lebten zwölköpfige Familien auf ein bis zwei Zimmern untergebracht. Erst nachdem die „Vereinigung der Wohnungslosen und Wohnungssuchenden der Stadt Gießen“ diese Verhältnisse öffentlich machte, begann die Stadt Gießen 1925 mit der Planung neuer Wohnsiedlungen. Die konkreten Pläne der Stadt wurden jedoch mehrfach von Bürgerinitiativen unterbrochen. Diese wehrten sich gegen die Ansiedlung von „Asozialen“, die einen Sittenverfall herbeiführen würden, in ihrem Viertel. Als das Wohlfahrtsamt allerdings baufällige Häuser räumen musste und deren Bewohner in Notunter-

3 Stadtarchiv Gießen (StAG): GGE. Abtg. XIV /5c/ Bd 154, Archiv-Nr. L 1038, zit. n. Lerch, „Tschü lowi ...“, S. 79.

4 Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Bau-Deputation vom 14.3. 1922 In: StAG: GGGK, Archiv-Nr. L 1038, zit. N. Lerch, „Tschü lowi ...“, S. 80

künften untergebracht werden mussten, ließ die Stadt trotz Protest anliegender Besitzer von Lagerhäusern an der Margaretenhütte ausran- gierte Eisenbahnwaggons aufstellen. Diese Waggons wurden nachdem sie auf Fundamente gestellt, teilweise unterkellert und die Dächer aus- gebessert waren, in Zwei- bis Dreizimmerwohnungen von 35-40m² umfunktioniert.



Notwohnungen Margaretenhütte

Die Notsiedlung „Margaretenhütte“, die mehrere Straßen umfasste, wurde im Januar 1927 fertig gestellt. Die Zahl der dort untergebrachten Familien stieg rasch an, sodass die vorgesehene Infrastruktur von gemeinschaftlicher Abortanlage, zwei Waschküchen, Wasserentnahmestellen und Anschluss an die städtische Kanalisation nicht mehr ausreichte. Dies waren die einzigen Stellen der Siedlung mit Anschluss an fließendes Wasser. Ein Anschluss der einzelnen Wohnungen an das Gas-, Wasser- oder Lichtleitungsnetz wurde verweigert, da dies lediglich der Bequemlichkeit diene und nicht dringend notwendig sei. Des Weiteren seien die Bedingungen für Personen, die ohnehin keine oder nur selten Miete bezahlten, gut genug. Entsprechend schlecht waren die hygienischen Bedingungen. Gegen den Protest von Anwohnern und Lagerbesitzern wurden weitere Notwohnungen errichtet. Diese Wohnungen waren zwar geringfügig besser ausgestattet als die an der Mar-

garetenhütte, das zentrale Problem der „Gettoisierung“ trat aber auch hier auf. Es entstanden Ballungsräume von sozial Benachteiligten, von denen sich die Gießener Stadtbevölkerung resolut abgrenzte. Die Stadt unternahm keinerlei Versuche diese Ballungsräume aufzulockern, sondern verschärfte die Abgrenzung noch durch soziale Selektion, in dem sie „sozial gefestigte“ Familien in eine andere Siedlung verlegte um dort ein „Arbeiterviertel“ zu etablieren.



Blick von der Krofendorfer Straße

Etliche Bewohner des neuen Arbeiterviertels an der Krofendorfer Straße wurden von der Gießener Gummifabrik beschäftigt. Dies gab dem Stadtviertel den Namen „Gummiinsel“, den es bis heute trägt. Doch die Hoffnungen auf ein „gesittetes“ Arbeiterviertel erfüllten sich nicht. Die soziale Isolation machte sich auch auf der „Gummiinsel“ bemerkbar. Das beobachteten sogar Vertreter der NSDAP: „Auch liegt bei diesen einige hundert Meter außerhalb der Stadt wohnenden Familien eine seelische Bedrückung vor, da dieselben den Eindruck der Abstoßung aus der Volksgemeinschaft empfinden, weil sie auf freiem Felde in

Wohnblöcken zusammengerottet wohnen müssen.“⁵ Das Empfinden wurde durch die gegenseitige Abgrenzung von der Stadtbevölkerung noch intensiviert. Den Bewohnern der Siedlungen wurde vor allem „[moralische] Minderwertigkeit“⁶ vorgeworfen. Die Stadtbewohner und die Bewohner der Notsiedlungen grenzten sich gegenseitig strikt voneinander ab. Dies äußerte sich vor allem in einer deutlichen Divergenz in der Einschätzung und Befolgung typisch bürgerlicher Normen. Als eine solche gesellschaftliche Norm, welche die sozial Benachteiligten teilweise nicht zu erfüllen im Stande oder bereit waren, kann vor allem die Norm der „Ordnung“ in ihrem vollen Umfange genannt werden. Zur Ordnung in diesem Sinne zählten sowohl die Sauberkeit von Wohnung und Kleidung als auch unauffälliges Verhalten, Pflichtbewusstsein und Respekt vor dem Staat und dessen Repräsentanten. Dabei ist es wichtig zu sehen, dass Verletzungen dieser Norm nicht primär als ein provozierender Akt gegen das staatliche System verstanden werden dürfen, sondern entscheidend durch die schwierige soziale Situation der Betroffenen bedingt waren.

Das Schuleschwänzen der Kinder dieser Bevölkerungsgruppe war ein Symptom für ebendiese Divergenz. Denn die Kinder, die die Schule nicht besuchten, verstießen gegen die bürgerliche Ordnungsnorm. Dies wiederum ließ die Behörden Rückschlüsse auf das Elternhaus ziehen, die dem in Artikel 120 der Weimarer Verfassung bestimmten Erziehungsauftrag „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ als „die oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern“ darstellt und „über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“⁷

Ein Grund für die Einführung von Schule und Schulbildung war eine Veränderung des Stellenwertes von Kindheit in der Gesellschaft. Im Mittelalter befand man sich im Kindesalter, so lange selbstständige Fortbewegung noch unmöglich war. Sobald dieses Stadium jedoch verlassen wurde, lief der junge Mensch neben seinen Eltern her.

5 Bericht der Zelle X der NSDAP an die Ortsgruppe-Nord vom 20.1.1937, StAG Registr.-Nr. 7800, zit. n. Lerch, Hans-Günter: „Tschü lowi ...“ Das Manische in Gießen, Anabas-Verlag 1992, S. 95.

6 Geyer, Georg: Das Landfahrwesen/ polizeilich gesehen. München 1957, zit. n. Lerch, „Tschü lowi ...“, S. 85.

7 Zit. n.: <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/verfassung/index.html>.



Gummiinsel Leimenkauter-Weg

Zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert entwickelte sich die Betrachtung der Kindheit als separate Entwicklungsstufe, die es nun auch separat zu bilden und zu erziehen galt. Dies beschreibt Ariès in seiner „Geschichte der Kindheit“. Durch die Einführung der allgemein bildenden Schulen und der Schulpflicht wurde diese Vorstellung verwirklicht. Die Eingliederung in die Gesellschaft, die zuvor die Eltern vorgenommen hatten, wurde vom Staat übernommen und bestimmt. Die Kindheit wurde als ein Lebensabschnitt definiert, der darin münden sollte, ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu werden. Diese Aufgabe sollte der Schule zuteil werden. 1919 wurde in der Weimarer Verfassung die Schulpflicht verankert. Der Artikel 145 der Weimarer Verfassung besagt, dass „allgemeine Schulpflicht [besteht]. Ihre Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.“⁸ Ziel war es, Kindern aus sozial schwächeren Familien eine Schulbildung zu ermöglichen und diesen dadurch Aufstiegschancen zu ermöglichen.

8 Zit. n. <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/verfassung/index.html>; § 145.

Zudem sollten die Bildungsanstalten ergänzend zur Erziehungstätigkeit der Eltern wirken. Besonderes die Erziehung zu staatsbürgerlicher Gesinnung und beruflicher Tüchtigkeit lag im Zentrum des Bildungsinteresses der Weimarer Regierung.

In Gießen war die Durchsetzung der Schulpflicht weitgehend erfolgreich. Jedoch traten bei Kindern aus dem unteren sozialen Milieu häufige Schulpflichtverletzungen auf. Es erwies sich als schwierig, die Erziehungsberechtigten dazu zu bewegen, ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig einer Schule in Obhut zu geben. Die Gründe hierfür können nicht eindeutig geklärt werden. Jedoch traten die unterschiedlichen Auffassungen zum Stellenwert der Bildung und die stark differierenden Erziehungsschwerpunkte in jenen Fällen besonders deutlich hervor.

3. Schulschwänzen als Symptom

Um die Schulpflichtverstöße zu verringern, wurden diese mit Geld- und Haftstrafen geahndet. Im Volksstaat Hessen waren die Schulen verpflichtet, monatlichen Bericht über ungerechtfertigte Schulversäumnisse an das Stadtschulamt zu erstatten. Dieses erließ als Vollstreckungsbehörde entsprechend eine Geldstrafe in Abhängigkeit der versäumten Schultage. Wurde die Schulstrafe binnen einer bestimmten Frist nicht beglichen, wurden die Erziehungsberechtigten vorgeladen und die Schulstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt.

Anhand einiger ausgewählter Akten aus dem Stadtarchiv Gießen⁹ zum Schuleschwänzen möchte ich allgemeinere Aussagen über die Kindheit um 1930 in der gesellschaftlichen Schicht der sozial Benachteiligten machen. Hierbei steht außer Frage, dass eine Kindheit zur gleichen Zeit, jedoch in einer anderen Schicht einen vollkommen anderen Verlauf und Stellenwert haben konnte.

In dem folgenden Fallbeispiel¹⁰ möchte ich die Erwartungen, die Behörden und Eltern an Kinder und Jugendliche richteten, analysieren und diese Erwartungshaltung aus verschiedenen Perspektiven beleuchten.

Der Lokomotivführer Ludwig W. bat an Weihnachten 1932 um Beurlaubung seiner Tochter Hanna von der Schule, da diese die bettlägerige Mutter pflegen sollte. Aus dieser Tatsache kann man entnehmen, dass die Pflege der Mutter aus Sicht des Vaters einen höheren Stellenwert

9 StAG Akten N 5242; N 1388; N 1388 a, b, b; N 1585; N 1944; N 5116.

10 StAG N.5242 Stadtschulamt - wegen ungerechtfertigten Schulversäumnissen.

einnimmt als die Bildung der Tochter. Es stellt sich die Frage, warum Ludwig W. seine Frau nicht ins Krankenhaus einliefern ließ, sondern seine ungefähr 15jährige Tochter damit beauftragte, die Mutter zu pflegen. Vermutlich entschied sich Ludwig W. aus finanziellen Gründen für seine Tochter als Pflegerin. Obwohl die Kostengründe in diesem Fall überwiegen mögen, wird deutlich, dass die Ausbildung seiner Tochter keinen allzu hohen Stellenwert hatte.

Hanna W. wurde insgesamt für ein dreiviertel Jahr bis zum Oktober 1933 mit Zustimmung des Vaters und der Schulleitung vom Unterricht beurlaubt. Ludwig W. legte beim Stadtschulamt mündlich Berufung ein und gab an, dass „in den Monaten Oktober und November [...] der Gesundheitszustand [seiner] Ehefrau derart ernst [war], daß [seine] Tochter ständig zur Verfügung stehen mußte.“¹¹ Aus diesem Grunde bat er um Aufhebung der Strafe.

Die Schulleitung leitete an das Stadtschulamt zum Einspruch des Ludwig W. weiter, dass sie „inzwischen [...] erfahren [habe], dass Hanna W. öfters nachmittags auf dem Seltersweg gehen und an Tanzvergnügen teilnehmen konnte, trotz der kranken Mutter.“¹² Die Quelle, der diese Auskunft entstammt, wird nicht genannt. Es kam jedoch häufig vor, dass „äußerst zuverlässige Mitschüler“ solche Informationen an die Lehrer weiterleiteten. Welchen Verhältnissen solch „zuverlässige“ Schülerinnen entstammen, wird nicht erwähnt, allerdings wird diesen Aussagen im Zweifelsfall mehr Glauben geschenkt als den Aussagen der Eltern oder Betroffenen. Dies veranschaulicht, dass der Stellenwert von Kindern stark differierte und zeigt, dass die Glaubwürdigkeit der Kinder nicht nur zeit- sondern auch schichtspezifische Unterschiede aufweist. Um die Empörung über Hannas Verhalten analysieren zu können, ist es zunächst einmal wichtig, die Bedürfnisse von Kindern aus der Perspektive der Behörden zu sehen. Die Kinderpsychologin Hildegard Hetzer legt in „Kindheit und Armut“ (1929) eine so genannte Notgrenze fest. Zu diesen Mindestanforderungen zählten Ernährung, Unterkunft, Schlaf, Erziehung und ärztliche Versorgung. Würde die Bedürfnisbefriedigung des Kindes¹³ „dauernd unter den Forderungen der Notgrenze [bleiben], [so hätte dies] eine mehr oder weniger

11 A.a.O. Berufungsschreiben von Ludwig W. an die Schulleitung der Mädchenberufsschule vom 8.3.1934.

12 A.a.O. Bericht der Schulleitung der Mädchenberufsschule an das Stadtschulamt vom 14.3.1934.

13 Hetzer integriert das Jugendalter in ihren Kindheitsbegriff.

verhängnisvolle Schädigung des Gedeihens zur Folge.“¹⁴ Bemerkenswert an dieser Darstellung ist, dass das kindliche Spiel bzw. die Ablenkung oder das Vergnügen eines Jugendlichen in diesen Bereich nicht integriert wurde. Daraus kann m. E. die Folgerung gezogen werden, dass Spielen und Zerstreuung nicht zur notwendigen Entwicklung eines Kindes und somit nicht als wesentlicher Bestandteil der Kindheit innerhalb einer sozial benachteiligten Familie gesehen wurde. Aus heutiger Sicht erscheint es nicht ungewöhnlich, dass Hanna außerhalb der Wohnung und ihrer Haushaltspflichten Ablenkung suchte. Aus der Beurteilung der Behörde lassen sich die Ansprüche an das Verhalten von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwächeren Familien erschließen: Sie sollten sich nach bürgerlichen Maßstäben benehmen, sich gehorsam und diszipliniert verhalten und die Schule als einzigen Sozialisationsraum nutzen. Auch sollten die beschränkten finanziellen Mittel nicht verprasst und bei Vergnügungsveranstaltungen ausgegeben werden, sondern für eine bessere Zukunft gespart werden.

Doch gerade für Jugendliche stellte die Teilnahme an Festen o. ä. ein Ausbruch aus ihrer tristen und schwierigen Lebenssituation dar. Die Behörden verurteilten solches Verhalten als verschwenderisch. Sie forderten von den Jugendlichen und deren Eltern größte Sparsamkeit, damit eine positivere Perspektive im Interesse des Kindes und der Gesellschaft geschaffen werden könne. Im Kontrast hierzu stand das Denken vieler verarmter Personen: Mit einem kleinen zu Verfügung stehenden Geldbetrag glaubte dieser Personenkreis die Zukunft nicht maßgeblich ändern zu können. So wurde bevorzugt in Vergnügungen investiert, die vor allem Jugendliche zumindest kurzfristig ihr Elend vergessen lassen. Zu diesen Vergnügungen gehörten Familienausflüge mit Schifferklavier und Limonade, Spaziergänge und Tanzveranstaltungen.¹⁵

An dieser Stelle zeigt sich ein Konflikt um das Kindeswohl, der m. E. nur schwer angemessen zu beurteilen ist. Auf der einen Seite konnte es für die seelische Entwicklung eines Jugendlichen wichtig sein, positive Erlebnisse zu haben, auf der anderen Seite sollte aber auch eine finanziell gesicherte Zukunft angestrebt werden. Die Behörden forderten

14 Hetzer, Hildegard: Kindheit und Armut (Psychologie der Fürsorge Band I). Leipzig 1929, S. 7.

15 Peukert, Detlef J. K.: Jugend zwischen Krieg und Krise. Lebenswelten von Arbeiterjugenden in der Weimarer Republik. Köln 1987, S. 88.

vorausschauendes Denken und Handeln, während junge Menschen vor allem momentane Bedürfnisse ausleben wollten. Aber nicht nur zwischen den Generationen gab es erhebliche Divergenzen im Setzen von Prioritäten. Viele Eltern dieser Schicht hatten keine positive Einstellung zur Schulpflicht, was als ein Aspekt einer gewissen Staatsverdrossenheit gedeutet werden könnte. In jedem Fall wird deutlich, dass gerade jene Familien, um deren gesellschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten es ohnehin nicht zum Besten stand, das Bildungsangebot nicht ausschöpften. In der Schulordnung für höhere Lehranstalten in Hessen aus dem Jahre 1928 war in § 8 festgelegt, dass „jedes Versäumnis von Lehrstunden, Schulausflügen und sonstigen Veranstaltungen der Schule [...] untersagt und strafbar [ist].“¹⁶ Auf dieser Grundlage wurden Strafen festgesetzt, die verhängt wurden, wenn ein Versäumnis auftrat, das nicht binnen drei Tagen von den Eltern oder einem Arzt entschuldigt wurde. Das Vorgehen bei der Ahndung des Schulschwänzens glich einer Strafverfolgung. Diese sollte eine disziplinarische Wirkung auf das Erziehungsverhalten der Eltern ausüben. Eine harte Bestrafung sollte auch als Abschreckung dienen. Wenn drei Tage nach dem Fehltag keine Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten oder Arzt eingegangen war, so wurde der Fehltag in das Versäumnisregister der jeweiligen Schule eingetragen. Diese Liste wurde mehrmals monatlich an das Stadtschulamt weitergeleitet. Von dort aus ergingen die Strafbescheide, mit denen die jeweiligen Erziehungsberechtigten aufgefordert wurden einen bestimmten Betrag an die Stadtkasse zu bezahlen. Gerade für Familien in finanzieller Notlage war es nicht einfach, das Geld aufzutreiben, so dass diese oft um Ratenzahlung oder Niederschlagung der Strafe baten. Konnte die Strafe nicht beglichen werden, wurde die Geldstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt und ein Erziehungsberechtigter musste ins Gefängnis oder Zuchthaus.

Das Spannungsverhältnis zwischen Familie und staatlicher Institution ergab sich u. a. aus dem staatlichen Interesse an der „Aufrechterhaltung der Schulzucht“¹⁷ und der Annahme von Eltern, dass familiäre Verpflichtungen (wie z.B. das Pflegen erkrankter Familienmitglieder) Priorität vor dem Schulbesuch hätten.

16 StAG N 5116 Schulordnung für die höheren Lehranstalten des Volksstaates Hessen, 1928.

17 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse, Schreiben der Schulleitung an das Stadtschulamt vom 22. März 1934.

Dabei muss an dieser Stelle zwischen Jungen und Mädchen differenziert werden, da sich die Art der Verpflichtung maßgeblich unterschied: Jungen mussten vorzugsweise dem Vater bei einer Arbeit außerhalb des Hauses helfen, während Mädchen dafür verantwortlich gemacht wurden, den Haushalt zu besorgen. Die Schule wurde versäumt, um Dinge zu erledigen, die kurzfristig wichtiger erschienen als ein einzelner Schultag. Auf diese Typen von Gründen für das Schwänzen waren auch die Maßnahmen des Staates ausgerichtet. Dieser Widerspruch zwischen staatlichem Anspruch und familiären Einstellungen konnte zu Konflikten führen, die sich in unterschiedlichen Facetten des Problems eines unregelmäßigen Schulbesuchs zeigen. Anhand der mir vorliegenden Akten möchte ich nun eine grobe Typologie von Gründen für das Schwänzen erstellen.

Das erste Fallbeispiel ist ein „typischer Fall von Umgehung der Schulpflicht“.¹⁸ Typisch ist er aus mehreren Gründen: Es herrschten in der Familie A. jene Verhältnisse vor, die in den Listen der ungerechtfertigten Schulversäumnisse am häufigsten verzeichnet sind. Der Vater war arbeitslos und die große Familie musste nun mit den Konsequenzen zurechtkommen. Als sein Sohn länger der Schule fernblieb, wird er kritisiert den Schulbesuch seines Sohnes nicht mit der nötigen Konsequenz überwacht zu haben. Dies entspricht vermutlich den Tatsachen, die eigentliche Ursache für die mangelnde Konsequenz ist damit allerdings noch nicht gefunden. Die Annahme, dass ein arbeitsloser Vater mehr Zeit damit verbringen könne, die Schulbildung seiner Kinder zu fördern, erwies sich in den meisten Fällen als falsch. Am Beispiel der Familie A. kann man dies sehr deutlich erkennen. Obwohl der Vater wegen seiner Arbeitslosigkeit prinzipiell die Zeit zur Verfügung gehabt hätte, sich um die schulische Bildung seines Sohnes zu kümmern, tat er dies nicht. Busemann beschreibt in seinem Artikel „Auswirkungen väterlicher Erwerbslosigkeit auf die Schulleistungen der Kinder“ (1932), dass Arbeitslosigkeit häufig dazu führte, dass die Familien zunächst viel Kraft in das Aufrechterhalten der Existenz investierten. Die direkten finanziellen Auswirkungen sollten vorerst kaschiert werden. Die wirklichen Ausmaße der Arbeitslosigkeit und des finanziellen Mangels der einzelnen Familie wurden erst nach einiger Zeit sichtbar. Dann aber lebten die meisten Familien bereits nahe am Existenzmini-

18 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse; Schreiben der Schulleitung an das Stadtschulamt vom 21. März 1934.

mun. Die achtköpfige Familie lebte wegen der Arbeitslosigkeit des Vaters von 15 Mark Unterstützung pro Woche und sollte nun eine Schulstrafe von insgesamt 23,70 RM bezahlen. Eine Reichsmark entsprach im Jahre 1934 ungefähr 7,07 Euro.¹⁹ Die erhebliche Höhe der Strafe für den Familienhaushalt lässt sich an den Preisen für Vollmilch erkennen: Im Jahre 1927 kostete ein Liter dreißig Pfennig.²⁰ Die Schulleitung lehnte eine Niederschlagung der Strafe ab, da hier „ein typischer Fall von Umgehung der Schulpflicht [vorliegt], der unter keinen Umständen durch Niederschlagung der verhängten Schulstrafe erledigt werden darf. [...] Im Interesse der Aufrechterhaltung der Schulzucht [muss darauf bestanden werden], daß die Eltern des Schülers A. bestraft werden.“²¹ Hieran wird deutlich, dass in dem Verhalten der Familie A. eine Gefahr für die Schulpflicht gesehen wurde, die nicht durch zu milde Bestrafungen noch verstärkt werden durfte. Aus einer Äußerung der Schulleitung geht hervor, was ein Grund für die besondere Schärfe des Verfahrens war: „Ihr Sohn hätte zu seinem Verhalten schon mit Rücksicht auf das ihm von der Schulleitung bei seiner Krankheit bewiesene große Entgegenkommen keinen Anlaß gehabt.“²² Die Schulleitung sah also in ihrem Akzeptieren einer krankheitsbedingten Entschuldigung eine zusätzliche Verpflichtung für Wohlverhalten, die der Schüler offensichtlich nicht anerkannte. Man könnte hier ein Beispiel für die Auflehnung gegen die Regeln der Schule sehen, die auch nach Ehmann und Rademacker (2003)²³ als ein wesentlicher Grund für die Abneigung gegen den Schulbesuch gilt. Hier spielt sicherlich nicht nur die typische Auflehnung eines Jugendlichen gegen vorgeschriebene Normen eine Rolle. Ein wesentlicher Aspekt war sicherlich auch die Abgrenzung der gesamten Familie gegen das bürgerliche Normsystem. Diese Abgrenzung fand ihren Ursprung vor allem in der sozialen Isolation der sozial benachteiligten Bevölkerung innerhalb ihrer Wohnviertel und geschah nur zum Teil bewusst.

Die Behörden waren sicherlich besonders sensibel bei Schulschwänzern aus Notsiedlungen und ahndeten deren Vergehen daher besonders

19 (<http://home.arcor.de/fredrik.matthaei/HVV/kaufkraft.htm>; 28. Januar 2007).

20 Frankfurt am Main, 1927.

21 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse, Schreiben der Schulleitung an das Stadtschulamt vom 22. März 1934.

22 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse, Schreiben der Schulleitung an Wilhelm A. vom 22. Mai 1934.

23 Ehmann, Christoph/Rademacker, Hermann: Schulversäumnisse und sozialer Abschluss, Bielefeld 2003, S. 23.

konsequent. Dies führte dazu, dass sich die Betroffenen oft unfair behandelt fühlten und dies auf ihre soziale Lage zurückführten. Genau diese Beobachtung ließ sich bei Familie R. machen, deren Tochter Ottilie häufig die Schule versäumte. Der Vater beschwerte sich bei der Schulleitung, nachdem er zu einer Geldstrafe wegen des Schulversäumnisses seiner Tochter herangezogen worden war, obwohl er angibt eine Entschuldigung geschrieben zu haben: „Weiterhin ist mir zu Ohren gekommen, dass Sie eine Entschuldigung von mir als unwahr bezeichnen und mich als Lügner demonzieren. [sic.]“²⁴ In dieser Formulierung drückt sich Misstrauen und eine ablehnende Haltung gegenüber der Schule aus. In einem langen Schreiben vom 9. Oktober 1936, das ihm offensichtlich nicht leicht fiel, erklärte er jedoch gegenüber dem Klassenlehrer S., dass für ihn „Bildung im Vordergrund steht, sonst würde ich persönlich bei Ihnen vorgesprochen haben, man weiß nicht wie die Unterredung ein Ende genommen hätte.“²⁵ Der ganze Brief zeugt von der Verbitterung über die „Beleidigungen“ der Schulleitung und dem Bemühen, die dadurch für ihn erkennbare soziale Abwertung abzuwehren und seine Ehre zu verteidigen: „Ich kann es nicht über mein Herz bringen, wenn ich sehe, dass mein Kind, oder meine Person so von Ihnen in den Schatten gestellt werden.“²⁶

Diese Äußerungen müssen von zwei Seiten betrachtet werden. Zum einen machen sie deutlich, dass Wilhelm R. sich von den Behörden herablassend behandelt fühlt. Dies führt er auf seine soziale Stellung in der Gesellschaft und auf seinen Wohnort, die Notsiedlung „An der Kläranlage“ zurück. Das Abgrenzen durch die Behörde hatte als Nebenwirkung den Effekt, dass auch die Bildung abgelehnt wurde, die von der Behörde vertreten und bestimmt wurde. Dieses Verhalten ist auf der einen Seite verständlich, führte jedoch dazu, dass viele Kinder ohne die nötige Bildung aufwuchsen und dadurch ihre ohnehin schlechten Aussichten auf einen Arbeitsplatz zunichte gemacht wurden. Hieraus entwickelte sich ein Teufelskreis: Da die Kinder in der Schule häufig ausgegrenzt wurden, mieden sie diese. Dadurch minderte sich jedoch maßgeblich die Perspektive auf einen sicheren Arbeitsplatz, so

24 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse, Schreiben der Schulleitung an Wilhelm A. vom 22. Mai 1934.

25 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse, Schreiben der Schulleitung an Wilhelm A. vom 22. Mai 1934.

26 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse, Schreiben der Schulleitung an Wilhelm A. vom 22. Mai 1934.

dass die Jugendlichen einer unsicheren Zukunft entgegenblickten, die keine Aussicht auf Erfolg und Ausbruch aus der sozialen Notlage versprach. In einem soziographischen Versuch stellten Jahoda, Lazarsfeld und Zeisel²⁷ dar, wie Familien mit dieser Perspektivlosigkeit umgingen. Die Verfasser unterscheiden zwei Hauptgruppen von Familien, die sog. gebrochenen Familien und die, die als ungebrochen galten und weiterhin versuchten, aus ihrer Notlage zu entkommen und eine bessere Zukunft zu erreichen. Zu letzterer Gruppe zählten jedoch nur 16% der befragten Familien. Der größte Teil der befragten Familien wurde als „resigniert“ bezeichnet. Typisch für diese Familien sei, dass diese passiv auf die Umwelt reagierten und sich mit den Zuständen abfänden, unterbrochen jedoch von Momenten der Zufriedenheit. Im Gegensatz zu den „apathischen“ Familien, die jegliche Geschehnisse tatenlos annähmen und vollkommen gleichgültig seien. Charakteristisch für diese Familien sei auch, dass sie die häusliche Ordnung gänzlich aufgaben und keinerlei Kontrolle mehr über die Finanzierung des Haushaltes bestünde, so dass die Unterstützung selten für die gesamte Woche ausreichte. In jenen Familien sei die Prozentzahl an Trinkern und Kriminellen besonders hoch. In den vorliegenden Akten werden keinerlei Aussagen über diesen Faktor gemacht, so dass lediglich Vermutungen möglich sind.²⁸ Aber auch wenn in den Familien kein Alkoholismusproblem auftrat, so unterschied sich die Lebensrealität doch wesentlich den Ansprüchen der Behörde. Im Einzelfall überwog oft die Notwendigkeit, dass ein Kind etwas zum Unterhalt der Familie beitrug, den einzelnen Schulbesuch. Der Sohn der Familie R. wurde oft gemeinsam mit seinem Vater bei der Arbeit gesehen, wenn er eigentlich in der Schule hätte sein sollen. Auf Zurufe der Mitschüler, wenn diese Vater und Sohn mit Handwägelchen durch die Straßen laufen sahen, soll Wilhelm R. geantwortet haben: „Das macht gar nix, wenn Karlheinz mal nicht in die Schul’ kommt, das ist gar net schlimm.“²⁹ Diese Aussage der Mitschüler kann nicht verifiziert werden, jedoch verdeutlicht sie, wenn sie zutreffend ist, wie ambivalent die Einstellung zur Bildung sein konnte. Wilhelm R. akzeptierte nach außen hin, dass Bildung eine Investition in eine erfolgreichere Zukunft

27 Jahoda, Marie / Lazarsfeld, Paul F./ Zeisel, Hans: Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch. Frankfurt/M. 1980. (Ersterscheinung 1933), S. 70 ff.

28 StAG Akten N 5242; N 1388; N 1388 a, b, b; N 1585; N 1944; N 5116.

29 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse, Schreiben der Schulleitung an das Stadtschulamt vom 1. September 1937.

seiner Kinder sei, stellte jedoch im Alltag häufig die gegenwärtige Notlage über einen konstanten Schulbesuch.

In manchen Fällen war es die Notlage an sich, die einen Schulbesuch verhinderte. Dies spielt auch im Fall von Karl K. eine Rolle.³⁰ Im Februar 1934 versäumte seine Tochter sechs Halbtage lang den Unterricht. Die Anmerkungen der Schulleitung in der Strafliste geben Aufschluss über die Gründe: „Helene hatte zerrissene Schuhe. Die Mutter gab an, dem Kinde keine Schuhe kaufen zu können und ließ es zu Hause vom 20.II. ab.“ Im Gegensatz zu den Entschuldigungen des Wilhelm R. wurde dieser Aussage Glauben geschenkt und die Winternothilfe über die Schuhnot des Kindes informiert. Es konnten jedoch keine Schuhe ausgegeben werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Gelder und Materialien mehr zu Verfügung standen. Am 27. Februar informierte die Schulleitung der Schillerschule die Familie K., dass die Versäumnisse in die Straflisten ungerechtfertigter Versäumnisse eingetragen werden müssten. Dies verdeutlicht, dass der Grund des Fehlens zwar akzeptiert, aber dennoch nicht als rechtmäßige Entschuldigung anerkannt wurde. Die Schulpflicht stand für die Behörden über der Einsicht in die ärmlichen Verhältnisse der Familie K. Betrachtet man das Verhalten der Behörden, so erscheint die Konsequenz, mit der ungerechtfertigte Schulversäumnisse geahndet wurden, zwar im Allgemeinen gerechtfertigt, im Einzelfall musste diese aber ungerecht erscheinen. So hätte in diesem Falle wohl stärker berücksichtigt werden müssen, dass die Gesundheit Helenes durch die Kälte gefährdet worden wäre und diese mit den Hänseleien von Mitschülern hätte zurecht kommen müssen. Der Schulbesuch wurde als oberste Priorität gesetzt und durfte auch im Einzelfall nicht umgangen werden. Was als Kindeswohl zu gelten hatte, wurde aus der Perspektive der Behörden festgelegt, und es wurde keine Abweichung geduldet. Aus der Tatsache, dass seine Tochter, nachdem sie am 4. März 1934 von der Winternothilfe ein paar Schuhe bekam, sofort wieder die Schule besuchte, lässt sich jedoch schließen, dass Karl K. schulische Bildung durchaus als wichtig für das Vorankommen seiner Tochter ansah. Das Beispiel deutet darauf hin, dass das Verhältnis zur Bildung durch die Armut nicht notwendig beeinträchtigt wurde, dass aber auch bei grundsätzlich positiver Einstellung der kon-

30 StAG N 5242 Stadtschulamt - Schulstrafen wegen ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

krete Schulbesuch in Einzelfällen von der finanziellen (Not-) Lage abhängen konnte.

Aber nicht nur die wirtschaftliche Lebensrealität der Familien blieb von den Behörden unberücksichtigt. Die Differenz in den Erziehungsnormen wurde zwar zur Kenntnis genommen, die Vorstellung des Staates wurde allerdings als Maßstab gesetzt. In den Schulen sollte „sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung erstrebt werden“.³¹ Um diese Anforderungen zu verwirklichen, forderte der Staat von den Erziehungsberechtigten die Einhaltung der damit verbundenen Normen und Maßstäbe. Mit besonderem Augenmerk auf „Tüchtigkeit“, „Gehorsam“, „Ordnung“ und „respektvollem Verhalten“ wachten die Behörden über die Erziehung der Kinder. Ein wesentlicher Aspekt, mit der die strikte Einhaltung dieser Normen überwacht wurde, war die Heranbildung tüchtiger junger Menschen für den Volkskörper. Die Forderung nach „Tüchtigkeit“, „Gehorsam“ und „Ordnung“ gelten heute als typisch für den Nationalsozialismus. Es ist jedoch zu beobachten, dass seit den 1920er Jahren eine sehr konstante Wertekontinuität herrschte. Diese Werte wurden in der Schule vermittelt, deren Einhaltung sollte allerdings nicht nur dort kontrolliert werden. Der Erziehungsauftrag der Schule beinhaltete auch die Überwachung der Normkonformität der Schüler außerhalb des Unterrichts. Im Februar 1931 legte Adolf L. gegen eine Schulstrafe Berufung ein und begründete dies damit, dass sein Sohn Hans an einem Leistenbruch leide. Da die Familie sich kein Bruchband leisten könne, wäre ein Schulbesuch wegen der Schmerzen nicht möglich. Adolf L. gibt an, das Versäumnis seines Sohnes schriftlich entschuldigt zu haben. Die Leitung der Goetheschule lehnte eine Niederschlagung ab, da sich Hans auf der Straße herumgetrieben habe und „floh als ihn [der] Hausmeister holen wollte, durch ein Fenster der elterlichen Wohnung und lief davon. Es kann also keine Rede davon sein, daß Hans L. in diesen Tagen Schmerzen an seinem ohnedies leichten Bruch verspürte.“³² Eine Stellungnahme von Hans zu den gegebenen Vorwürfen wurde nicht eingeholt, so dass es ungeklärt bleiben muss, ob der Leistenbruch tatsächlich ein Schulversäumnis nicht rechtfertigte oder ob die Flucht von Hans L. andere Gründe hatte. Zwei Aspekte an dieser

31 Zit. n. <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/verfassung/index.html>; § 148.

32 N 1388 Schulstrafen wegen Schulversäumnissen, Schreiben der Schulleitung der Goetheschule an das Stadtschulamt vom 17. Februar 1931.

Aussage gilt es zu untersuchen: Welche Rolle spielte das Herumtreiben für Hans bzw. die Behörden und welche Ansprüche an die Verhaltensweisen von Kindern verdeutlicht dieses Zitat.

In §10 der Schulordnung für höhere Lehranstalten des Volksstaates Hessen wurde gefordert, dass Jeder Schüler „den Lehrern, dem Direktor und den die höheren Schulen leitenden Oberbehörden Gehorsam und Ehrerbietung schuldig [sei] und [...] dies auch in seiner äußeren Haltung und seinem Benehmen an den Tag zu legen [habe].“³³ Gegen diese Maßnahmen verstieß Hans L. mit seiner Flucht vor der Vorführung durch den Hausmeister der Goetheschule. Er erbrachte aus Sicht der Behörden der Schule gegenüber nicht den erforderlichen Gehorsam und enthielt der Lehranstalt zudem die nötige Ehrerbietung vor. An diesen Aspekt des Vorgangs knüpften die Behörden ihre Annahme über das Erziehungsdefizit in dieser Familie. Ein Indiz für diesen Mangel konnte das Herumtreiben liefern. Das Aufhalten auf der Straße stellte für Kinder aus dem Milieu der sozial Benachteiligten einen Bewegungsraum dar, den die meist sehr kleine und dunkle Wohnung nicht bieten konnte. Hans lebte in der Siedlung „An der Kläranlage“. Die dortigen Wohnverhältnisse waren äußerst eingeschränkt und die Flucht auf die Straße daher eine willkommene Abwechslung. In den Notsiedlungen Gießens lebten Anfang der Dreißiger Jahre jeweils „ungefähr 120 Familien (mit zusammen 600 Köpfen)“.³⁴ Es bildeten sich häufig Kinderbanden, die gemeinsam umherzogen. Peukert deutet diese Situation folgendermaßen: „Die kleine Flucht übte [...] in die große soziale Einordnung ein.“³⁵ Er beschreibt die Straße als einen Sozialisationsraum, in dem Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer Gruppe ihren Rang erstritten und sich mit ihrem Lebensumfeld und ihrer Lebensrealität auseinander setzten. Auf der Straße konnte gespielt und die gegebenen Freiräume konnten genutzt werden. So entstanden eigene Werte und Normen, die für das Bestehen innerhalb ihres Sozialmilieus eine große Rolle spielten: „Die Straße ist ein zweites gleichsam nach draußen verlegtes Zuhause. Mit Wärme und Stolz spricht das Kind daher auch von >seiner< Straße. [...] Hier hat man seine >Freunde<, [...] hier ist man mit der Nachbarschaft vertraut, von hier

33 StAG N 5116 Schulordnung.

34 Schol, Herbert: „Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Gießen.“ Med. Diss. Gießen 1937; zit. n. Lerch, S. 85.

35 Peukert, S. 81.

aus orientiert man sich im Stadtteil, in der Stadt [...] und im Leben.“³⁶ Aus Sicht der Pädagogen führten diese Banden und das Herumtreiben auf der Straße zu Verzogenheit und Verwahrlosung, da die bürgerlichen Werte außer Kraft gesetzt würden und dies ein hohes Gefahrenpotential für die soziale Struktur und das Erziehungsziel darstellte. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen spielten für die Behörden keine Rolle. Die Überwachung der Einhaltung von Regeln und Normen war die Aufgabe der Eltern und wurde von den Behörden kontrolliert. Das psychische und physische Wohl der Kinder geriet dabei in den Hintergrund. Für die korrekte Einhaltung der Ordnungsnormen und Disziplinanforderungen fühlten sich Schule und Behörden in hohem Maße verantwortlich. Die Gründe für die Abweichungen von den bürgerlichen Werten wurden jedoch außer Acht gelassen. So auch bei Lotte H. die im Winter 1933 erstmals häufiger der Schule fernblieb. Ihr Bruder sprach bei der Schulleitung vor und berichtete, dass seine Schwester „wegen Unstimmigkeiten zu Hause gezwungen [sei], auswärts Stellung anzunehmen [...]“.³⁷ An den Fehltagen habe sie sich bei verschiedenen Familien außerhalb Gießens um Stellung beworben und sich vorgestellt. Einige Tage später teilte der Vater der Schulleitung mit, dass seine Tochter von zu Hause verschwunden sei und sich bei einer Frau V. in Gießen aufhielte und, dass „er [...] sie nicht nach Hause bringen [könne]“.³⁸ Daraufhin wurde das Jugendamt eingeschaltet, das Lotte zurück zu ihren Eltern brachte. Da Lotte vorerst regelmäßig die Schule besuchte, schien die Angelegenheit für die Behörden erledigt. Doch schon nach kurzer Zeit fehlte sie wieder in der Schule und hielt sich bei Frau V. auf. Eine Beauftragte des Jugendamtes „sprach [...] mit dem verstockten Mädchen.“³⁹ An diesem Punkt wird das Ausmaß der „Unstimmigkeiten zu Hause“ etwas deutlicher. Die Schwierigkeiten, die es im Hause H. gab, schienen das Mädchen derart zu verunsichern, dass die Beauftragte des Jugendamtes Lotte als unzugänglich bezeichnete. Die genauen Gründe hierfür sind nicht zu eruieren. Das Ausmaß macht jedoch deutlich, wie unwohl sich Lotte zu Hause gefühlt haben muss. Kultze stellte in „Die Familienverhältnisse von gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen“ statistische Erhebungen

36 Peukert, S. 79.

37 StAG N 2239a; Stadtschulamt - Schulstrafen; Schreiben der Schulleitung der Mädchenberufsschule an das Stadtschulamt.

38 A.a.O.

39 A.a.O.

bezüglich der „inneren Festigkeit“⁴⁰ einer Familie an. 22% der befragten Familien litten unter den Auswirkungen einer Alkoholabhängigkeit des Vaters. Auch in den Gießener Notsiedlungen schien dieses Problem gehäuft aufzutreten. Das Wohlfahrtsamt Gießen beschrieb: „Ohne Zweifel neigen viele Anwohner der Margareten-Hütte zur Trunksucht.“⁴¹ Kultze stellt weiterhin fest, dass 15% der alkoholabhängigen Väter ihre Töchter vergewaltigten.⁴² Ob dies auf die Familie H. zutrifft, lässt sich nicht feststellen. Ebenso bleibt unklar, ob das Jugendamt Nachforschungen diesbezüglich anstellte hat. Es werden jedenfalls keine Angaben darüber gemacht. Dies zeigt immerhin den niedrigen Stellenwert, der den Ursachen für Lottes „Verstocktheit“ beigemessen wurde. Das Jugendamt „gab schließlich dem Vater den Rat, doch seine elterliche Gewalt zu gebrauchen und sie gewaltsam heimzuholen.“⁴³ Dieses Vorgehen verdeutlicht, dass das Interesse an Lotte und Kindern im Allgemeinen sehr niedrig war. Von Bedeutung war lediglich die Funktion eines Kindes innerhalb der Gesellschaft und dass es diese fehlerlos erfüllte. An dieser Aussage zeigen sich Erziehungsvorstellungen der Behörden: Um die Kinder zu formen, sollte durchaus auch von autoritären Erziehungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Dieses Vorgehen deutet auch darauf hin, dass körperliche Züchtigung ein anerkanntes und alltägliches Erziehungsmittel war. Der Vater „liess aber alles gehen.“⁴⁴ Der Erziehungsgrundsatz, Kinder gewaltsam zu einem normentreuen funktionierenden Mitglied zu formen, zeigt, wie Kindheit gesehen wurde. Im Gegensatz zu der pädagogischen Idee der Persönlichkeitsentfaltung, sollte das Kind an gesellschaftliche Normen angepasst werden, auch durch den Gebrauch körperlicher Gewalt.

Das Schulversäumnis Lottes kann als ein Symptom betrachtet werden, das die problematische Einstellung zur Kindheit deutlich macht. Weder Schulleitung noch Jugendamt sorgten sich um das Wohlergehen Lottes, sondern beharrten auf der Einhaltung von Ordnungsnormen. In Lottes

40 Kultze, Elfriede: Die Familienverhältnisse von gefährdeten und verwaorsten Jugendlichen. In: Zeitschriften für Kinderforschung, 42. Jahrgang (1934), S. 45-88, hier S. 84 (Zahlen entstammen diesem Werk).

41 StAG L 1435 Handel und Gewerbe, An- und Abmeldungen; Schreiben des Wohlfahrtsamtes Gießen vom 10.2.1936; zit. n. Lerch, S. 93.

42 Kultze, S. 84.

43 StAG N 2239a; Stadtschulamt - Schulstrafen; Schreiben der Schulleitung der Mädchenberufsschule an das Stadtschulamt.

44 A.a.O.

widerspenstigem Verhalten sahen sie vermutlich einen Verstoß gegen den Gehorsam und die Ehrerbietung, welche die Kinder Erwachsenen und besonders Behörden gegenüber zu erbringen hatten. Dieses Verhalten konnte einerseits als typisches Erziehungsdefizit von sozial Benachteiligten betrachtet werden, sagt aber gleichzeitig auch etwas über den Stellenwert von Kindern aus. Die Ursachen für die Schulversäumnisse wurden nur einseitig untersucht: Der Regelverstoß wurde mit Maßnahmen belegt, welche die durch die Behörden kritisierte Kindererziehung beeinflussen und in normale Bahnen lenken sollte. M. E. wurden dabei die Auswirkungen der sozialen Notlage auf die Familien nicht ausreichend beachtet. Arbeitslosigkeit und Armut wirkten nicht nur auf das äußere Erscheinungsbild der Betroffenen, sondern vor allem auch auf die psychische Situation. Die Quellenanalyse ergab, dass diese Facette nicht außer Acht gelassen werden darf, da die Abgrenzung der unteren sozialen Schicht von der übrigen Bevölkerung viele der Konflikte begünstigte und verstärkte. Durch die Nichtbeachtung dieses Aspektes konnten seitens der Behörden keine Maßnahmen im Interesse des Kindes vollzogen werden.

Die Tatsache, dass das Stadtschulamt keine Gründe für Lottes Flucht aus dem Elternhaus dokumentierte, lässt die Vermutung zu, dass die psychische und physische Unversehrtheit eines Kindes bei der Beurteilung eines Vorgangs keine Rolle spielte. Daraufhin nahm die Schulleitung ihn als den gesetzlichen Vertreter seiner Tochter unter Strafe, „weil er sich ja gar nicht um den Schulbesuch seiner Tochter kümmere.“⁴⁵ Die erzieherische Passivität des Vaters wurde also kritisiert und unter Strafe gestellt.

Busemann und Harders beschreiben dieses Phänomen im Jahre 1932 und erläutern, dass „Erwerbslosigkeit [...] in erster Linie Verschlechterung der Pflege [ist].“⁴⁶ Diese Situation führe nicht nur zur physischen Vernachlässigungen der Kinder, sondern allgemein zu „gedrückter Stimmung, [dauerndem] ‘Brummen’ und Einsilbigkeit des Vaters.“⁴⁷ Ob die Passivität in der Kindererziehung aus Gleichgültigkeit erwuchs oder ob sie ihren Ursprung in den aufgebrauchten seelischen wie körperlichen Kraftreserven hatte, lässt sich nicht eindeutig klären. Die

45 A.a.O.

46 Busemann, Adolf/Harders G.: Die Wirkung väterlicher Erwerbslosigkeit auf die Schulleistungen der Kinder In: Zeitschrift für Kinderforschung 40. Jahrgang (1932), S. 89-100, hier S. 90.

47 Busemann/ Harders, S. 99.

Kombination aus autoritärem Erziehungsstil und gleichzeitiger Passivität verbunden mit Unmut und Unzufriedenheit über die ausweglos erscheinende Situation könnte ein Symptom für die „Unstimmigkeiten“ in der Familie H. sein. Peukert urteilt, dass die „bescheidenen pädagogischen Bemühungen“⁴⁸ an den wahren Bedürfnissen der Kinder in den meisten Fällen vorbeigegangen seien.

Der Fall der Familie H. verdeutlicht, welche Erziehungsbefugnisse die Behörden für sich beanspruchten. Diese wurden damit legitimiert, dass die sozial Benachteiligten, die selbst unfähig seien, ihr Leben diszipliniert und ordentlich zu gestalten, nicht in der Lage seien, Kinder zu intakten Mitgliedern der „Volksgemeinschaft“ zu erziehen.

Inwieweit die „Elternerziehung“ wirkungsvoll war, unterscheidet sich von Fall zu Fall. Am Beispiel der Familie W. wird deutlich, dass Frau W. gegenüber dem Wohlfahrtsamt angab, ihre Tochter immer zur Schule geschickt zu haben. Doch obwohl sie auf ihre regelkonforme Erziehung verwies und ihre ärmliche Situation darlegte, nach der ihr Mann Hermann senior seit Jahren arbeitslos und daher nicht der Lage wäre, die Strafe zu bezahlen, wurde ihr Gesuch nach Straferlass abgewiesen. Mit der Begründung, dass „Schulversäumnisse in dieser Höhe [...] ohne Wissen der Eltern nicht entstehen [könnten], zumal die Erziehungsberechtigten jeweils zur Aufklärung dieser Versäumnisse zur Schulleitung vorgeladen wurden.“⁴⁹

Dieses Argument stellt die Wichtigkeit einer „richtigen“ Erziehung in den Mittelpunkt. Der Mutter wird eine Vernachlässigung ihrer Erziehungs- und Aufsichtspflicht vorgeworfen. Die Behörden sahen sich verpflichtet, dies konsequent zu bestrafen. Es sollte direkt auf das Erziehungsverhalten der Mutter eingewirkt werden, damit diese ihre Kinder im Sinne der Normen des Staates erzog. Indirekt sollte dieser Vorgang zwar das Interesse des Kindes vertreten, dessen Chancen durch eine gute Bildung vergrößert würden, fraglich ist aber, ob diese Art der Erziehungskontrolle positiv auf das Wohl der Kinder einwirkte. Die Lebenswirklichkeit der hier dargestellten sozial niedrig gestellten Familien unterschied sich stark von dem bürgerlichen Standpunkt, von welchem aus die Behördenvertreter eine Verurteilung vornahmen, so dass hieraus häufig Konflikte entstanden.

48 Peukert, S. 81.

49 StAG N 2293 b, Stadtschulamt - Schulstrafen, Schreiben des Stadtschulamtes an das Wohlfahrtsamt vom 6. März 1936.

Im Falle der Familie W. suchte die Mutter ihr Verhalten zu rechtfertigen, in dem sie angab, dass sie erst nachdem die Versäumnisse in Strafe genommen wurden, erfahren habe, dass sich ihre Tochter bei Bekannten aufhielt: „Liesel leistete jedoch weder den Mahnungen ihrer Mutter, noch den Aufforderungen des Wohlfahrtsamtes Folge.“⁵⁰ Das Wohlfahrtsamt unterstützte Frau W., indem es hervorhob, dass es selbst auch keinen Erfolg erzielt und Liesel zum Schulbesuch nicht habe bewegen können. Frau W. ging davon aus, dass eine ihr wohl gesonnene staatlichen Stelle ihre Glaubwürdigkeit unterstreichen und ihre Interessen fachkundiger und adäquater vertreten könne.

Diese Unterstützung hat jedoch einen zweiseitigen Charakter: Auf der einen Seite hebt sie die Unschuld der Mutter an der momentanen schwierigen Lage hervor, könnte jedoch auf der anderen Seite gleichzeitig ein früheres Erziehungsdefizit kenntlich machen.

Da Hermann W. sen. die Strafe nicht begleichen konnte, sollte die Strafe vom Lohn der Tochter Liesel bezahlt werden. Liesel W. war bei einem Bauern in Stellung und ihr Lohn sollte, „soweit er nicht für dringend notwendige Kleideranschaffungen gebraucht [werde], zur abschläglichen Begleichung der Schulstrafen [verwendet werden].“⁵¹

An dieser Stelle wird ein erstes direktes Einwirken auf die Lebenswelt des Kindes deutlich. Die Schulstrafe wird zwar beglichen, die damit beabsichtigte formende Wirkung auf die Kindeserziehung kann aber nicht eintreten. Welchen Effekt die Schulstrafe auf das Mädchen hatte, bleibt wegen der ungünstigen Quellenlage unklar. Es ist zu vermuten, dass sie ihre Einstellung zur Schule nicht veränderte, sondern eine negative Einstellung zum Staat entwickelte, der ihr durch seine Bestrafungen das ohnehin kleine Gehalt kürzte, so dass sie auf die notwendigsten Dinge verzichten musste.

Das Stadtschulamt räumte der Familie W. wegen der schwierigen finanziellen Lage eine Frist bis zum 15. April 1936 ein, seien bis dahin nicht mindestens 25 RM der Schulstrafe bezahlt, so müsse das Amtsgericht Gießen die Vollstreckung der bereits in Haft umgewandelten Strafe veranlassen. Das Wohlfahrtsamt überwies am 20. April 1936

50 A.a.O. Schreiben des Wohlfahrtsamtes Gießen an das Stadtschulamt vom 20. Februar 1936.

51 StAG N 2293 b, Stadtschulamt - Schulstrafen; Schreiben des Wohlfahrtsamtes Gießen an das Stadtschulamt vom 20. Februar 1936.

eine Summe von 20 RM an die Stadtkasse. Mehr hätte das Mädchen nicht aufbringen können, weil noch dringende Anschaffungen notwendig waren, da „das Mädchen von zu Hause nur unvollständig mit Unterwäsche versehen [worden ist.]“⁵²

Die Argumentation des Wohlfahrtsamtes, das das Interesse der Eltern vertrat, zielte nach einem fehlgeschlagenen Versuch der Bitte um Niederschlagung auf einen Kompromiss ab. Die Erwähnung der problematischen Verhältnisse in Liesels Familie wurde als Rechtfertigung für diesen Kompromiss genutzt und sollte diesen auch vor den Behörden legitimieren. Die Behörden gingen auf diesen Kompromissvorschlag ein. Die restliche Schulstrafe für Liesels Versäumnisse von 17 RM wurde niedergeschlagen. Eine Schulstrafe, die wegen eines Versäumnisses ihres Bruders Hermann W. jun. Verhängt wurde, blieb allerdings bestehen. Obwohl das Wohlfahrtsamt darauf hinwies, dass „die Verhältnisse [...] als ärmlich bekannt [wären.]“⁵³, wurde die Strafe nicht erlassen. Diese Äußerung verdeutlicht die Beziehung zwischen der nicht bezahlten Schulstrafe und dem sozialen Status der Familie. Als Frau W. im August 1937 eine weitere Ratenzahlung erbat, wurde „mit Rücksicht auf die gemachten schlechten Erfahrungen abgelehnt.“⁵⁴ Die Geldstrafe konnte jedoch auch in den folgenden Wochen nicht beglichen werden, so dass das Stadtschulamt das Amtsgericht darauf hinwies, nun die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Am 27. September 1938 wurde der Haftbefehl gegen Hermann W. sen. erlassen.

Der Haftbefehl konnte jedoch nicht ausgeführt werden, da „W. infolge eines Knöchelbruchs nicht haftfähig [war]“⁵⁵ Da er wegen des Knöchelbruchs seinen Lebensunterhalt seiner sechsköpfigen Familie vom Krankengeld bestreiten musste und „damit die Schulstrafsachen endgültig eine Bereinigung finden, wird der Betrag von 4,50 RM erlassen.“⁵⁶

Nachdem die ungerechtfertigten Schulversäumnisse über drei Jahre zurücklagen, wurde die Schulstrafe nunmehr in das Erlassverzeichnis aufgenommen. Ob hier die disziplinarische Wirkung der Schulstrafe

52 A.a.O. Schreiben des Wohlfahrtsamtes Gießen an das Stadtschulamt vom 20. Februar 1936.

53 A.a.O.

54 A.a.O. Notiz des Stadtschulamtes betreffend der Schulstrafsache Hermann W. vom 12. August 1937.

55 StAG N 1944 Benachrichtigung des Schulamtes vom Amtsgericht am 20. Oktober 1938

56 A.a.O. Beschluss des Schulrats N. vom 29. Dezember 1938.

wirklich erzielt werden konnte, ist aus mehreren Gründen fraglich. Zum einen zog sich die Strafverfolgung, wie schon im Brief der Bürgermeisterei bemängelt wurde, über einen langen Zeitraum hin, der eine anlassbezogene Bestrafung unmöglich machte. Zum anderen verbarg sich in der Begründung des Straferlasses ein Schlupfloch, durch welches all jene der vollen Bestrafung entgehen konnten, die ausreichend Mut und Dreistigkeit besaßen, die Zahlung der Strafe massiv zu verzögern: Es gebe jene „Erziehungsberechtigten oder Verantwortlichen, die immer pfandlos sind und die es auch fertig bringen, durch Beibringung von ärztlichen Zeugnissen usw. der Vollstreckung aus dem Wege zu gehen.“⁵⁷ Ob Hermann W. sen. zu diesem Personenkreis gehörte, lässt sich nicht feststellen.

Obwohl die Effektivität des hier dargestellten Strafverfahrens m. E. als nicht sehr hoch eingeschätzt werden kann, tauchte die Familie W. danach nicht mehr in den Listen ungerechtfertigter Schulversäumnisse auf. Aus der Disziplinierungsperspektive der Behörde scheint die Schulstrafe den angestrebten Zweck jedoch bewirkt zu haben.

4. Fazit

Für die behandelte Zeitspanne war besonders aufschlussreich, dass nach dem Befund der Quellen die Kinder und Jugendlichen der unteren sozialen Schichten in ihrer Individualität kaum wahrgenommen wurden. Für die Behörden stand das reibungslose Funktionieren der nächsten Generation im Vordergrund, wofür sie auch die Eltern in die Pflicht nehmen wollten. Die Eltern waren mit dieser Aufgabe häufig überfordert oder nicht bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Daraus ergaben sich oft Konflikte zwischen Behörden und Eltern. Für beide Gruppen der älteren Generation stand die Individualität des Kindes nicht im Blickfeld und wurde deshalb auch nicht gezielt gefördert. Diese Sichtweise ist heute undenkbar. Man belässt normalerweise individuelle Lebensumstände, Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale nicht mehr im Dunkeln.

Ein Konfliktpunkt, an dem die Ansprüche an die Kinder von Seiten der Erwachsenen deutlich wurden, war die schulische Ausbildung. Die Schulpflicht sollte jedem Kind eine gute Bildung garantieren und dessen Zukunftsperspektive sichern. Dieser Anspruch geriet häufig mit

57 StAG N 1388 Schreiben des Stadtschulamtes an den Oberbürgermeister von Mainz, August 1928.

der Lebensrealität der benachteiligten Familien in Widerspruch, da diese ihren Kindern familiäre Verpflichtungen zuwiesen, die ihnen wichtiger erschienen als der Schulbesuch. In dieser Situation reagierten die Behörden mit Strafmaßnahmen, die disziplinierend auf das Erziehungsverhalten der Eltern einwirken sollten. Auf diese Strafmaßnahmen reagierten die Eltern ihrerseits unterschiedlich. Manche versuchten, sich mit den Behörden gut zu stellen, in der Hoffnung, der Strafe entgehen zu können. Andere setzten sich gegen die Strafe, die sie als ungerechtfertigt empfanden, zur Wehr. Die dann folgenden Reaktionen der Behörden auf die Ausführungen der Eltern erscheinen zum Teil willkürlich.

Die Eltern sollten ihre Kinder zu Gehorsam, Ordnung und Disziplin erziehen. Die problematischen Familienverhältnisse, die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit und Armut berücksichtigten die Behörden nicht. Die gängigen Erziehungsmaximen wurden zum Prinzip erhoben, ohne nach der Wirkung auf das einzelne Kind zu fragen. Die vom Nationalsozialismus geprägten Behörden betonten die Wichtigkeit einer adäquaten Erziehung für die „Volksgemeinschaft“. Auffällig ist die Kontinuität in der Argumentationsweise der Strafbegründung mit Hinweisen auf „Gehorsam“, „Disziplin“ und „Ordnung“.

Vermutlich lassen sich die Erkenntnisse, die ich bezüglich der Gießener Schulverweigerer gewinnen konnte, auch auf andere Städte ähnlicher Größe innerhalb Deutschlands übertragen.